## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie des Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2010

## 1. Haushaltssatzung

Gemäß § 76 in Verbindung mit § 33 Absatz 3 Nr. 4a der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435 ff.) in Verbindung mit §§ 158 und 159 – Erlass der Haushaltssatzung – der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383 ff.) hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Sitzung am 25.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

**§ 1** 

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird wie folgt festgesetzt:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	
Einnahmen	223.832.300 €	33.603.100 €	
Ausgaben	259.004.700 €	33.603.100 €	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 618.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.669.600 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

95.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Gemäß §§ 18 und 20 der Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA 24/2009, S. 684 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung, werden die Umlagesätze zur Erhebung der Kreisumlage für das Jahr 2010 wie folgt festgesetzt:

46,73 v. H. der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteiles an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sowie

46,73 v. H. der 90 %ig an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden geflossenen allgemeinen Zuweisungen im vorvergangenen Jahr.

Dies entspricht 66.037.100 €.

**§ 6** 

Auf der Grundlage des § 76 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem § 158 der Gemeindeordnung des Landes Sachen-Anhalt, in der zurzeit gültigen Fassung, ergehen folgende Regelungen:

- 1. Als erheblich im Sinne des § 160 (2) Nr. 1 GO LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthauthaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- 2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben (Mehrausgaben) bei den einzelnen Haushaltsstellen sind im Sinne des § 160 (2) Nr. 2 GO LSA als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- 3. Als geringfügig im Sinne des § 160 (3) Nr. 1 GO LSA gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit deren voraussichtliche Gesamtkosten den Betrag von 200.000 € nicht überschreiten.

Köthen (Anhalt), 25.02.2010

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

gez. Lindau Kreistagsvorsitzender gez. U. Schulze Landrat

## 2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2010 (Beschluss-Nr. 269-27/2010) sowie das Haushaltskonsolidierungskonzept 2010 (Beschluss-Nr. 268-27/2010) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 76 in Verbindung mit § 33 Absatz 3 Nr. 4 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435 ff.) in Verbindung mit § 160 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383 ff.) erforderlichen Genehmigungen hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 06. April 2010 unter dem Az.: 305.4.4–10402–ABI–2010-HH mit folgendem Wortlaut erteilt:

1. Von einer Beanstandung der Beschlüsse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 25. Februar 2010 über die Haushaltssatzung für das Jahr 2010 sowie das Haushaltskonsolidierungskonzept 2010 wird vorerst abgesehen.

2. Es wird angeordnet, dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bis zum 30. September 2010 weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen hat, durch die zukünftig eine Erhöhung des Fehlbedarfs verhindert wird (Vermeidung neuer struktureller Defizite) und die ein Wiedererreichen des Haushaltsausgleichs einschließlich des Abbaus sämtlicher auflaufender Fehlbeträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt gewährleisten.

Die Erfüllung dieser Anordnung bedarf der Bestätigung des Landesverwaltungsamtes.

- 3. Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung auf 618.600 € festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird erteilt.
- 4. Die Genehmigung des in § 3 der Haushaltssatzung auf 1.669.600 € festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag in Höhe von 422.000 € erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen und das Haushaltskonsoldierungskonzept liegen in der Zeit vom 26. April 2010 bis 04. Mai 2010 zur Einsichtnahme beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen/Anhalt, 1. OG, Zimmer 284, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Köthen (Anhalt), den 23. April 2010

gez. U. Schulze Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlussfassung	Unterzeichnung	Veröffentlichung im Amtsblatt für den		In-Kraft-Treten
im Kreistag	durch den Landrat	Landkreis Anhalt-Bitterfeld		
25.Februar 2010	25.Februar 2010	23.April 2010	08/10 Seite 22	01.Januar 2010

## Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese-und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.